Zeitschrift: Burgdorfer Jahrbuch
Herausgeber: Verein Burgdorfer Jahrbuch
Band: 39 (1972)

Artikel: Die Beziehung des Emmentals zum altbernischen Staat bis 1798
Autor: Giger, Walter
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1076022

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Beziehungen des Emmentals zum altbernischen Staat bis 1798

Zum Werk von Fritz Häusler: Das Emmental im Staate Bern bis 1798 *

Walter Giger

I. Einleitung

Es ist wohl eine Seltenheit, daß historische Werke Jahre nach ihrem Erscheinen in einem Jahrbuch, welches das Geschehen einer Region in Vergangenheit und Gegenwart widerspiegeln soll, eine Würdigung erfahren. Daß dies nun hier geschieht, bedarf einer kurzen Rechtfertigung. Im Jahre 1958 erschien nach jahrelanger hingebender Forschungsarbeit der erste Band des Geschichtswerkes «Das Emmental im Staate Bern bis 1798» aus der Feder von Fritz Häusler, damals Lehrer für Geschichte am Gymnasium Burgdorf. Das Buch stellt den ersten Teil einer großangelegten Untersuchung über die Frage dar, *wie das Emmental,* d. h. die Ämter Burgdorf, Trachselwald, Signau, Brandis und Sumiswald, *in den alten bernischen Patrizierstaat vor 1798 schrittweise eingefügt und in ihm verwaltet wurde.* Der Verfasser beabsichtigt, in diesem ersten Band ein Bild von den Aufgaben zu vermitteln, die sich der altbernischen Verwaltung im Emmental stellten. Im gleichen Band widmet der Autor einen letzten großen Abschnitt dem Fragenkomplex «Der Wald», der sich sinnvoll und logisch an die vorausgehenden Ausführungen über die bernische Landesverwaltung anfügt. Die bernische Forstpolitik, in der es im Hinblick auf die auseinanderstrebenden Interessen zwischen Obrigkeit und Untertanen zu einer eigentlichen Kraftprobe zwischen Staat und Untertanen kam, kann als eigentliches Exempel für das Funktionieren der altbernischen Verwaltung angesehen werden.

Für den zweiten Band seines Werkes hatte Fritz Häusler eine Untersuchung über die Selbstverwaltungsorgane des Untertanenlandes, wie Güter-, Burger- und Kirchgemeinden, und deren freien Spielraum innerhalb des Obrigkeitsstaates sowie eine Darstellung von Handwerk und Gewerbe im Emmental in Aussicht gestellt. Der mit Spannung erwartete Band erschien im Jahre 1968. Er brachte zwar nicht den angekündigten Abschluß des Werkes, sondern dessen zwei erste Teile, die Behandlung der Landwirtschaft und die Untersuchung

* Schriften der Berner Burgerbibliothek, Bern 1958 und 1968.

über «Allmend und Schachen». Die Darlegungen über Handwerk und Gewerbe sowie über die Kirchgemeinde und Burgergemeinde sind, wie der Verfasser im Vorwort ankündet, einem dritten, abschließenden Band vorbehalten, der später erscheinen soll.

Den Verfasser des hier angekündigten Werkes trifft keine Schuld dafür, daß zwischen dem Erscheinen des ersten und des zweiten Bandes eine lange Zeit verstrichen ist und daß sein geplantes Werk noch nicht vollendet vorliegt. Seine beruflichen Verpflichtungen als Gymnasiallehrer und nachher als Staatsarchivar des Kantons Bern sowie die übergroße Fülle des vorhandenen handschriftlichen und gedruckten Quellenmaterials und der im Laufe der Jahre sich häufenden wissenschaftlichen Literatur haben seine Arbeit verzögert und auch den Umfang seiner Untersuchungen über das in Aussicht genommene Maß ausgedehnt. Trotz dem Fehlen des dritten Bandes darf das vorliegende Geschichtswerk als Einheit angesehen werden. Es ist ein Werk von hohem wissenschaftlichem Rang, das für die Geschichte des Emmentals seit dem Aussterben der Zähringer bis zum Untergang des alten Bern wesentliche neue Erkenntnisse vermittelt und auch die Voraussetzungen schafft für das Verständnis der Entwicklung, die das Emmental bis zur Gegenwart erfahren hat. Eine Würdigung der bewundernswerten Arbeit von Fritz Häusler ist heute daher vollauf gerechtfertigt, ja drängt sich recht eigentlich auf. Wenn einmal der dritte Band dieses Geschichtswerkes vorliegt, so wird man ein Standardwerk über das Emmental besitzen, auf das jeder Geschichtskundige, der sich mit der Vergangenheit seiner engeren Heimat befaßt, zurückgreifen wird.

Fritz Häusler stellt an den Leser hohe Ansprüche, und er enttäuscht den Geschichtsfreund, der von seinem Werk eine unterhaltsame, zwanglos belehrende Lektüre über die Geschichte des Emmentals erwartet. Nur wer sich Mühe und Zeit zum intensiven Studium des etwa 700 großformatige Seiten umfassenden Geschichtswerkes nimmt, wird daraus die gewünschte Belehrung und Anregung empfangen. Mit unermüdlichem Forscherdrang hat sich der Verfasser in ein beinahe unüberblickbares Quellenmaterial eingearbeitet und es auf seine Stichhaltigkeit geprüft. Mit der Sonde des kritischen Forschers geht er methodisch bis in die Einzelheiten den sich stellenden Fragen nach. Zu Recht läßt er sich in seiner Arbeit von der Einsicht leiten, daß man sich bei historischen Untersuchungen vor voreiligen Verallgemeinerungen hüten muß. Durch sorgfältige Befragung und Auswertung der Quellen sucht er festzustellen, wie die Dinge im einzelnen liegen, und wo die Quellenlage keinen schlüssigen Sachverhalt ergibt, läßt er die Antwort offen. Ein Vorzug des mit Gewissenhaftigkeit verfaßten Werkes ist es, daß es nicht leichthin über ungelöste Fragen hinweggeht,

sondern mit aller Deutlichkeit aufzeigt, wo noch Fragen und Probleme geklärt werden müssen.

Die Methode des Verfassers, den Schatz der Quellen bis in die Einzelheiten auszuschöpfen, gibt seinem Werk etwas Faszinierendes. Im Grunde bietet er eine sehr große Zahl von Einzeluntersuchungen. Dabei verliert er sich aber nicht in Einzelheiten, sondern er stellt die Ergebnisse seiner Detailuntersuchungen immer in den größeren Rahmen seines Forschungsgegenstandes. Die im einzelnen gewonnenen Erkenntnisse werden, soweit es möglich ist, in grundsätzlichen Erläuterungen über das Wesen der bernischen Verwaltung einerseits und das wirtschaftliche und institutionelle Leben in den Ämtern des Emmentals anderseits ausgewertet.

Noch ein Vorzug des Werkes von Fritz Häusler darf hier nicht unerwähnt bleiben: Es sind die auf Grund der Quellen und Statistiken ausgearbeiteten Beilagen, z. B. über Waldareale in den verschiedenen Ämtern, über den Viehbestand von Emmentaler Höfen, über die Besitzer von Schangnauer und Röthenbacher Alpen, über die Teilung von Schachen und Allmenden und über die Reihe der bernischen Amtsleute in den emmentalischen Ämtern vor 1798. Als äußerst wertvolle Beilage ist schließlich die «Historische Karte des Emmentals», in der die Landvogteien und Niedergerichte in ihrer räumlichen Gliederung sowie die Kirchspiele eingezeichnet sind, zu erwähnen. Ihr Wert für den Wissenschafter kann nicht hoch genug veranschlagt werden.

Es würde den Rahmen dieses Berichtes sprengen, wollte man die fast unermeßliche Fülle der durch den Verfasser vorgebrachten Tatsachen, auch nur aufs äußerste reduziert, wiedergeben. Unsere Würdigung des Werkes muß sich daher auf die Skizzierung der Grundzüge beschränken, wobei viele interessante neue Forschungsergebnisse unerwähnt bleiben müssen. Die zusammenfassenden Hinweise sollen dem Leser einen Begriff vom Aufbau und Gehalt des Werkes geben und ihn ermuntern, die beiden Bände zur Hand zu nehmen und zu studieren.

II. Bernische Landeshoheit und Verwaltung im Emmental

Eine der Voraussetzungen zur Abklärung des Verhältnisses des Emmentals zum alten Bern ist die Antwort auf die Frage, wie und in welchen Zeiträumen die Stadt Bern im Emmental ihre Landeshoheit zu errichten wußte. Es ist dies, wie der Verfasser am Eingang zum Band I dartut, ein Prozeß, der im 14. Jahrhundert begann und erst beim Übergang zum 18. Jahrhundert abgeschlossen war. Der *Eingliederungsprozeß* konnte beginnen, als das mächtige kiburgische Grafenhaus 1263/64 erlosch und im Aaregebiet ein Niemands-

land zurückließ, in dem das folgende schwache Haus Neukiburg keine maßgebende Rolle zu spielen vermochte. Der Verfasser beschreibt eingehend, wie der Erwerb der Herrschaften im Emmental durch das aufstrebende und erstarkende Bern vor sich ging, angefangen beim Kauf von Burgdorf im Jahre 1384 und endend mit dem Kauf der Herrschaft Brandis im Jahre 1607. Vom Kauf der Herrschaft Sumiswald (1698) spricht er in anderem Zusammenhang.
Nach der Schilderung des Erwerbes der Herrschaftsrechte durch Bern im einzelnen widmet Häusler einen zusammenfassenden Abschnitt den *Voraussetzungen, den Wegen und dem Verlauf der bernischen Expansion im Emmental.* Eingehend setzt er sich mit der rechtlichen Begründung der Landeshoheit auseinander, um dann darzutun, daß die Vorstöße Berns in das Emmental ausschließlich machtpolitischen Charakter hatten, also nach der tatsächlichen Beherrschung des Landes drängten, und nicht nach rechtlich untermauerter Landeshoheit. Durch die *Burgrechtspolitik* band Bern geistliche und weltliche Herrschaftsinhaber an sich und verschaffte sich durch deren militärische Dienstleistungen einen Machtzuwachs. Es kam so weit, daß bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts alle von Kiburg unabhängigen Herrschaftsherren des Emmentals, mit Ausnahme der Kiburger selbst, im Burgrecht mit Bern standen. Eine zweite Ausstrahlung bernischer Macht ins Emmental stellte seit dem 13. Jahrhundert die Aufnahme von Ausburgern in das Burgrecht dar. Sie konnten zum Kriegsdienst und als Steuerzahler herangezogen werden und erhöhten so das militärische Potential der Stadt Bern. Da die Ausburger den bernischen Gerichtsstand in Anspruch nehmen konnten, brach das Ausburgerwesen tief in die mittelalterliche ländliche Gerichtsordnung ein. Am meisten verbreitet waren die Ausburger im Oberemmental. Noch bevor Bern im Emmental seine erste Herrschaft erworben hatte, zählte es dort bereits zahlreiche Burger. Häusler kommt zur bemerkenswerten Feststellung, daß wahrscheinlich im 14. Jahrhundert schon ein Großteil der Bevölkerung, sei es mittelbar oder unmittelbar, durch ihre Herren von der Stadt Bern abhängig war. Dadurch war die Stadt da und dort im Emmental zu zwei wichtigen öffentlichen Befugnissen, zum Mannschafts- und zum Steuerrecht, gekommen. Damit konnte allerdings noch keine Landeshoheit begründet werden, handelte es sich doch nur um die Herrschaft über einen Personalverband. Zum *Territorialverband* wurde der Grund durch den Burgdorfer- und den Sempacher-Krieg gelegt, bei denen im Bunde mit den Eidgenossen Neukiburg bzw. Habsburg als Herrschaftsfaktoren im Gebiet der Emme ausgeschaltet werden konnten. Es war nur noch eine Frage der Zeit, bis Bern die verbliebenen Herrschaftsträger, die unter chronischer Geldnot litten, dank seiner finanziellen Stärke beerben konnte. 1408

erwarb Bern von den Kiburgern selbst oder von ihren Pfandinhabern die landgräflichen Rechte und das Blutgericht im ganzen Gebiet des Emmentals, was aber so wenig zur rechtlichen Abstützung seiner Landeshoheit ausreichte wie das Privileg Kaiser Sigmunds von 1415. Eine praktische Sicherung des Besitzstandes mußte vorerst durch eine Fixierung der Positionen an den Grenzen erreicht werden. Nach der Eroberung des Aargaus wartete die Grenzbereinigung mit Luzern, die schließlich 1470 nach vielen diplomatischen Zwischenspielen erreicht wurde. Im Innern brachte der Twingherrenstreit von 1471 eine Klärung, durch dessen Ausgang die Stadt Bern vermehrte Verwaltungskompetenzen über Herrschaften auch im Emmental erhielt.

Da wegen der Reformation kirchliches Grundeigentum, Zehntrechte und gerichts- und grundherrliche Abgaben an Bern übergingen, wurde im Emmental eine intensive *Landesverwaltung* notwendig. Die Reformation verschaffte hiezu gleichzeitig die entsprechende moralische Grundlage, indem sie die Staatsgewalt erhöhte und dem Regenten den Ausweis seiner göttlichen Herrscherbefugnis verschaffte. Obschon nach dem Kauf der Herrschaft Signau im Jahre 1529 die emmentalischen Herrschaften Brandis und Sumiswald noch fremden Herren unterstanden, hat die Reformation die bernische Landesverwaltung in ihren Grundmerkmalen festgelegt. Aber erst mit dem Kauf der Mediatgebiete, 1607 bzw. 1698, kam eine Entwicklung zum Abschluß, die im 14. Jahrhundert begonnen hatte und die das Emmental ganz unter bernische Landeshoheit bringen sollte.

Bevor Bern seine Herrschaft im Emmental in *Landvogteien* organisieren konnte, sah es sich genötigt, die Rechte im Einvernehmen mit seinen neuen Untertanen zu fixieren. Die dabei geschaffenen Verwaltungsbezirke oder Landvogteien dürfen nicht auf die mittelalterlichen Landgerichte zurückgeführt werden. Es handelt sich zum Teil um willkürliche Neuschöpfungen, wie z. B. das Amt Burgdorf und die Landschaft Emmental, welch letztere nur zu einem Teil dem alten Landgericht Ranflüh entsprach. Bei der Festlegung der überkommenen Rechte wurden auch der Bereich der eigenen Herrschaft von Burgdorf und der Kreis seiner Ausburger bestimmt.

Ausführlich untersucht der Verfasser die Zusammensetzung der Landvogteien. Durch die Überweisung der hohen Gerichtsbarkeit an die Landvögte im Jahre 1467 waren die wichtigsten Voraussetzungen für die Einrichtung der Landvogteien gegeben. Das Schultheißenamt Burgdorf – so hieß die älteste Landvogtei im Emmental – erhielt seinen endgültigen Umfang 1502, während das Amt Trachselwald bis 1528 durch verschiedene Erweiterungen (Huttwil, Eriswil, Trub, Schangnau) zu seiner endgültigen Gestalt kam. 1529 wurde Signau

erworben, das zusammen mit Röthenbach und Biglen ein Amt bildete. Brandis und Sumiswald wurden nach dem Erwerb durch Bern zu Landvogteien erhoben, eine Vermehrung der Landvogteien, die den Wünschen der stadtbernischen Burgerschaft entsprach.

In diesem Zusammenhang muß auch noch die *Landschaft Emmental* erwähnt werden, die aus den Mediatgebieten Brandis und Sumiswald und dem Amt Trachselwald bestand. Sie ist, wie Häusler erklärt, Nachfahre des alten Landgerichts Ranflüh, allerdings mit verkleinertem Umfang. Sie konnte ihre ursprüngliche Eigenschaft als Blutgerichtsbezirk bis 1798 beibehalten. 1559 erhielt sie ein eigenes Landrecht und bildete seither auch einen eigenen Rechtskreis. Die Landschaft war zugleich Grundlage für einen eigenen militärischen Verband. Das Gebot zum Landtag in Ranflüh kam allerdings nur der Obrigkeit zu, die den Landtag, wie auch anderwärts im Bernbiet, zu Volksanfragen oft hochpolitischen Charakters benützte. Später, als die Obrigkeit auf Volksanfragen verzichtete, behandelte der Landtag nur noch ordentliche Landgeschäfte, die sich indessen im 16. Jahrhundert vermehrten, da die Stadt 1536 den Emmentalern das Recht gewährte, von fremden Niedergelassenen ein Einzugsgeld einzufordern.

Dem Landschaftsverband standen im 16. Jahrhundert vier Organe zu Gebot: der Landeshauptmann, der Landschreiber, der Landseckelmeister und der Landweibel. Der Landseckelmeister war stets ein Einheimischer und wurde durch den Landtag gewählt. Das Mitbestimmungsrecht bei der Wahl des Landschreibers ging am Ende des 16. Jahrhunderts verloren. Er wurde zum rein staatlichen Beamten. Der Landeshauptmann war das Oberhaupt des Landschaftsverbandes. Im Kriegsfall führte er seine Mannschaft an. Das Amt fiel aber der Tendenz der Obrigkeit zum Opfer, eine allzu große Selbständigkeit der Landschafts-Kontingente zu verhindern. Der Bauernkrieg verhinderte dann überhaupt eine Weiterentwicklung des Landschaftsverbandes.

Vertreter der Obrigkeit und zugleich Sprecher der Untertanen in der Landvogtei war der *Landvogt,* gleich wie sein Gehilfe, der Landschreiber, immer ein Stadtburger. Die Amtspflichten des Landvogtes vermehrten sich im Laufe der Jahrhunderte wesentlich, parallel mit den Aufgaben, die die Stadt auf der Landschaft übernahm. Er wurde Verwalter der landesherrlichen Befugnisse, wozu sich oft noch niedere Gerichtsbarkeit, mit der Reformation die Verwaltung grundherrlicher Rechte, die Verwaltung obrigkeitlichen Grundeigentums, die Verwaltung der Hochwälder und die Aufsicht über die Allmenden gesellten. In diesem großen Aufgabenbereich des Landvogtes spiegelt sich die Tendenz des Staates, von seinen Befugnissen umfassenden Gebrauch zu machen.

Diesem Anspruch des Staates auf Ausübung aller seiner Hoheitsrechte entsprach der Ausbau des Beamtenapparates aber in keiner Weise. Der Landvogt kam deshalb gar nicht in die Lage, seinen Aufgaben völlig nachzukommen. Damit war der lokalen Selbstverwaltung ein weites Feld eingeräumt und sie wurde so zur Vorschule für die Volksherrschaft des 19. Jahrhunderts. Häusler tut dar, daß 1780 in der Landschaft Emmental mit ihren 23 400 Einwohnern nur vier hauptamtliche Staatsbeamte tätig waren. Daß die Landesverwaltung im Emmental dennoch zu bedeutenden Leistungen fähig war, stellt den Verwaltungsorganen und ihrem Diensteifer und Einsatz ein gutes Zeugnis aus.
Nach der Reformation organisierte der Staat auch die kirchliche Gerichtsbarkeit, ebenso übernahm er in Schule, Fürsorge und als Sittenrichter weitere Aufgaben der alten Kirche. So wurde der Staat eine Macht, die immer mehr in die *private Sphäre der Untertanen* eingriff. Beeinträchtigt wurden durch diese Entwicklung die privaten Herrschaftsbesitzer, die Twingherren, deren Niedergericht und Spruchgewalt nun durch das staatliche Chorgericht eingeengt wurden.
Auch die *Ortsrechte* erfuhren seit dem Beginn des 15. Jahrhunderts unter Einwirkung des städtischen Rechtes eine Schmälerung, dies obwohl die Obrigkeit bewußt keine Vereinheitlichung des Rechtes anstrebte. Seit dem Erwerb der Landesherrschaft erhielten manche stadtbernischen Satzungen die Bedeutung von Landesgesetzen und traten mit Ortsrechten in Konkurrenz. Durch den Abänderungsvorbehalt bei der Bestätigung der Ortsrechte konnte die Obrigkeit jederzeit ortsrechtliche Vorschriften aufheben und sie durch Satzungen des Stadtrechtes ersetzen.

III. Der Emmentaler Wald und der Staat Bern

Der Schilderung der staatlichen Verwaltungsorgane auf der Landschaft läßt Fritz Häusler im ersten Band noch einen der interessantesten Teile seines ganzen Werkes folgen: jenen über den Wald. Diese Untersuchung gibt ihm Gelegenheit, am Beispiel der staatlichen Forstverwaltung vor 1798 die *Frage der Wirksamkeit der staatlichen Verwaltung* zu beurteilen. Gerade auf diesem Sektor standen sich in schroffer Weise die Aufgabe der Obrigkeit und die ganz anders gearteten Bedürfnisse der Landleute gegenüber. Dies führte zu unablässigen Auseinandersetzungen, bei denen die städtischen Organe oft den kürzeren zogen. Als Bern sich einmal im Emmental etabliert hatte, verfolgte es mit seiner Forstpolitik Ziele, die teils durch die Bedürfnisse der Stadt, mit Holz versorgt zu werden, teils aber durch eine echt landesväterliche Sorge um den Bestand des Waldes diktiert wurden. Die Obrigkeit stand zunächst einer

seit Jahrhunderten tief verwurzelten Auffassung im Volk gegenüber, die im Wald genossenschaftliches Gemeingut sah, das in erster Linie dem Wild, dem Weidgang und erst zuletzt der Holznutzung zu dienen hatte.
Als Bern im Emmental auf den Plan trat, hatte sich der Überfluß an Wäldern und damit an Holz schon in einen Mangel gewandelt. Anstelle des ungebundenen Holzhaues war daher auf Grund gewohnheitsrechtlicher Entwicklung des Mittelalters bei vielen Wäldern ein Nebeneinander von Eigentumsrechten und ausgedehnten Nutzungsrechten entstanden.
Als Rechtsnachfolger der mittelalterlichen Grundherren hatte sich Bern vor allem um die Wälder dieser Gebiete, die sog. *Hochwälder,* die sich durch ihren Kernwuchs auszeichneten, zu kümmern. «Hochwald» bekam so die Bedeutung für obrigkeitlichen Wald. Der Besitz des Staates an Wald war von Amt zu Amt verschieden. Es zeigte sich, daß die Obrigkeit da, wo sie in ihren Wäldern althergebrachte Nutzungsrechte dulden mußte, Schwierigkeiten hatte, den Untertanen die Achtung vor dem staatlichen Eigentum einzuflößen. Durch eine entsprechende Forstgesetzgebung suchte sie die ständigen Angriffe und Übergriffe, die dem obrigkeitlichen Wald drohten, abzuwehren.
Die bernische Forstpolitik war geleitet von der *Furcht vor Holzmangel.* In der Tat war bis zum 12. Jahrhundert gerade im Emmental, namentlich im oberen Teil, der Wald bis an die Grenze des Tragbaren gerodet worden. Der Emmentaler als fleißiger Ackerbauer und Hirt legte sein Hauptmerk auf eine möglichst große Acker- oder Weidefläche und behielt nur eine kleine Reserve Wald. Als sich nach der Reformation erneut eine Bevölkerungszunahme bemerkbar machte, wuchs auch der Landhunger. Die Begehrlichkeit richtete sich dabei auch auf die Hochwälder, wo immer mehr unerlaubte Rodungen vorgenommen wurden und neue Höfe oder Alpweiden entstanden.
Da durch die Bevölkerungsvermehrung die Ansprüche an die Nutzung des Waldes – man benötigte Holz für den Hausbau, für Schindeln, Schwellen, Zäune, Tannreisig für Streue, Rinde für die Gerberei, Brennholz für neue Gewerbe (Glashütten) und für die aufkommende Köhlerei – noch wuchsen, war der Wald bald einer extremen Nutzung ausgesetzt. Verschärft wurde der große Holzverbrauch noch durch den Holzexport, wurden doch zeitweise große Mengen Holzes auf der Emme ins Solothurnische und in den Oberaargau geflößt.
Dem Holzmangel suchte die Obrigkeit durch Forstverordnungen und Mandate abzuhelfen, die weitere Rodungen verboten, den Export außer Landes verhindern sollten, die Einführung neuer Gewerbe der Bewilligung unterstellten und auch die Viehweide verboten. Wenn die Übernutzung der Wälder

durch diese Forstverordnungen indessen nicht zurückging, so waren daran nicht immer die Rechtsamebesitzer schuld, sondern soziale Faktoren. So konnte die Obrigkeit den Taunern, denen überhaupt kein Nutzungsrecht in Privatwäldern zur Verfügung stand, eine Ziegenweide in den Wäldern und auch eine Holznutzung nicht ohne weiteres versagen. Ferner scheute sich die Obrigkeit, geschriebenes und ungeschriebenes Recht zu verletzen. Dadurch wurde mancher Fortschritt verhindert, der nur durch Verbot schädlicher altgewohnter Nutzungen (Weidgang im Walde) hätte erreicht werden können.
Die Obrigkeit verzichtete, um die Landleute bei guter Laune zu erhalten, aus landesväterlicher Milde bei Durchsetzung der Forstmandate auf den Gebrauch der zur Verfügung stehenden Rechtsmittel des Landesherrn. Der mit Geschäften überhäufte Landvogt war nicht in der Lage, sich in gebührender Weise dem Forstwesen anzunehmen, und den eingesetzten Bannwarten gebrach es als Einheimischen an Autorität. Hinzu kam, daß sich die Obrigkeit aus Sparsamkeit und auch aus Grundsatz dem Aufbau eines kostspieligen Beamtenapparates, wie er für eine zielstrebige Forstpolitik notwendig gewesen wäre, widersetzte.
Wenn die Obrigkeit ihre eigenen Wälder nur ungenügend vor den Übergriffen des Landvolkes bewahren konnte, so war der Erfolg dieser Forstpolitik noch geringer, wo die Obrigkeit nicht als unmittelbare Eigentümerin, sondern bloß als Lehensherr oder nur als Landesherr fungierte. Die Mahnungen an Gemeinden oder Einzelhofbauern, zu ihren Wäldern Sorge zu tragen, blieben nutzlos.
Im Gegensatz zum Wortlaut der Forstmandate griff die Obrigkeit selten in die Verwaltung der Gemeindewälder ein. Namentlich erfreuten sich Burgdorf und Huttwil bei der Verwaltung ihrer Wälder fast völliger Freiheit. Hingegen sah sich die Obrigkeit oft veranlaßt, als Schlichtungsinstanz bei Gütergemeinden über Nutzung der genossenschaftlichen Wälder zu vermitteln. Die Obrigkeit verlangte in der Regel die Einholung der Erlaubnis, wenn Gütergemeinden Wälder auf die Rechtsamebesitzer aufzuteilen begehrten. Gerade im Emmental kam es, wie Häusler zeigt, im Zusammenhang mit den Allmenden im 16. Jahrhundert auch zur Aufteilung der genossenschaftlichen Wälder auf die Rechtsamebesitzer, da man hier von jeher den Einzelhof vor Augen hatte und sich früh von den Nachteilen der Gemeinwirtschaft überzeugte. Meist blieb aber ein Stück Wald für besondere Verwendung unverteilt. Zweck der Waldteilung war unter anderem eine bessere Schonung des Waldes, da der Besitzer mehr Verantwortungsgefühl an den Tag legte als der bloße Rechtsamebesitzer.

Im Jahr 1789 stand die alte bernische Forstverwaltung auf dem Höhepunkt. Von da an nahmen unter dem Einfluß des revolutionären Geschehens in der Umwelt der Holzfrevel und eine trotzige Begehrlichkeit des Volkes zu. Die Ansprüche der Untertanen auf den Hochwald wurden rücksichtsloser, als sie sahen, wie die Autorität der Obrigkeit in den Revolutionsjahren ins Wanken geriet.
Im Rückblick kommt der Verfasser zur Feststellung, daß die altbernische Forstverwaltung bei allen Unzulänglichkeiten doch einige Erfolge zu verzeichnen hatte. Trotz allem Auseinanderklaffen zwischen dem gesetzten Ziel und der Praxis kommt ihr doch das Verdienst zu, wenigstens den Hochwald vor den steten Ansprüchen und dem Rodungswillen der Emmentaler gerettet zu haben. Häusler bezeichnet in diesem Zusammenhang den sog. «Toppwald» im Amt Konolfingen als ein Wahrzeichen, das bis heute von der Autorität des bernischen Staates vor der Revolution zeugt.

IV. Die Emmentaler Landwirtschaft

Der zweite Band des Werkes beginnt mit einer weitausholenden Schilderung der emmentalischen Landwirtschaft von der Besiedlung und Urbarisierung des Landes bis zum Ausgang des 18. Jahrhunderts. Eine Darstellung dieser Landwirtschaft in ihren verschiedenen Ausprägungen, in ihrer Wirtschaftsweise, in ihren Grundbesitzverhältnissen und ihrer Beziehung zur Obrigkeit erschien um so angezeigter, als die Verbände der örtlichen Selbstverwaltung, die im letzten, noch ausstehenden Band untersucht werden sollen, weitgehend durch die Wirtschaftsweise des Emmentaler Bauern bestimmt werden.
Häusler wirft zunächst den Blick auf die *Siedlungsgeschichte* des Emmentals, aus der sich bei vorsichtiger Interpretation des anfänglich sehr spärlichen Quellenmaterials schließen läßt, daß unser Gebiet Kolonialland war, das durch die Alemannen erschlossen wurde. Adelssitze, Kirchen, Klöster und urkundliche Erwähnung von Ortschaften oder Höfen erlauben, sich ein Bild von der Besiedlung des Emmentals zu machen. Es dürfen drei Siedlungsstufen angenommen werden, deren letzte im 13. Jahrhundert offensichtlich abgeschlossen war. Damals finden wir Kirchen, Dörfer und Weiler in den Tälern, während auf den Eggen bis auf 1000 Meter Höhe der Wald bereits zahlreichen Berghöfen hat weichen müssen. Die wichtige siedlungsgeschichtliche Frage nach der ursprünglichen Verbreitung von Dorf und Einzelhof beantwortet Häusler auf Grund der neuesten Forschungsergebnisse durch die Feststellung, daß man

mit einem Nebeneinander von Ansiedlungen verschiedenster Größe rechnen müsse. Auch der «Hof» dürfe nicht einfach als Einzelgehöft angesehen werden, sondern als Flurkomplex unterschiedlichen Umfanges. Wegen mannigfacher Wandlungen im Laufe der Zeit konnte sich durch Siedlungskonzentration aus mehreren Weilern ein großes Dorf bilden, oder es konnte das eine Gehöft eines Weilers durch Aufkauf der andern sich zum richtigen Einzelhof herausbilden. Während nach dieser Entwicklung der Siedlung die Dörfer auf den Flußterrassen der Haupt- und Seitentäler zu suchen sind, erweist sich der größte Teil des Hügellandes als Gebiet der ursprünglichen Einzelhofsiedlung. Durch den Abbau des Gemeinbesitzes und die Allmendteilung seit dem 16. Jahrhundert erhielt der anfänglich schon dominierende Einzelhof vollends das Übergewicht. Damit wurde der Einzelhof zum Element, der die Wesensart des Emmentalers mitprägte. Als Einzelhofbauer hat der Emmentaler Landwirt bis heute einen gesunden Schuß Pioniergeist bewahrt, und auf dem Gebiet der Landwirtschaft schritt das Emmental dank der Einzelhofwirtschaft allgemein voran, ganz abgesehen von der Rolle, die der Einzelhof im Gemeindebildungsprozeß des Emmentals spielen sollte.

Der Verfasser beschreibt darauf im einzelnen die *Wirtschaftsweise* der Emmentaler Landwirtschaft, die Dreizelgenwirtschaft des Dorfes einerseits, die Einzelhöfe und die Alpwirtschaft anderseits. Erstere blieb in ihren Grundzügen bis ins 18. Jahrhundert erhalten. Eine Wende trat mit dem Vorstoß der Ökonomen ein, die sich für die Abschaffung der Dreizelgenordnung einsetzten. Aber schon früher hatte eine Durchlöcherung der Dreizelgenwirtschaft stattgefunden und hatten die Bauern mit oder ohne Erlaubnis Nutzungsfreiheit zu erlangen gesucht. Um die Mitte des 18. Jahrhunderts war der Übergang zu einer modernen Bewirtschaftung eingeleitet, ja in einzelnen Dörfern war die Umstellung schon vollendete Tatsache.

Über die Arbeitsweise auf der Einzelhofsiedlung bis zur 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts ist man nur ungenau informiert. Deshalb muß man sich hier mit mittelbaren Rückschlüssen ein Bild zu machen suchen. Dem Verfasser gelingt es, einige Beispiele für die Betriebsweise solcher Höfe beizubringen.

Interessant ist, daß zeitgenössische Quellen von einer zu geringen Getreideversorgung durch die einheimische Landwirtschaft berichten. Es gibt Hinweise für den Vormarsch des Wiesbaues und die Umstellung auf eine einträglichere Viehhaltung und Milchwirtschaft. Die Umstellung auf den Futterbau wurde außerdem durch die Einführung der Kartoffel begünstigt, die nach einem Zeugnis aus dem Jahre 1764 dem Brot den Rang als Alltagsspeise abgelaufen hatte. Daß die Rindviehhaltung im Oberemmental im 18. Jahrhundert eine bedeu-

tende Rolle spielte, gilt als sicher, nicht minder aber auch die Pferdezucht, die trotz obrigkeitlicher Förderung Höhe- und Tiefpunkte erlebte.
Da das Emmental durch den Käse in aller Welt berühmt geworden ist, ist in der vorliegenden Untersuchung auch eine Schilderung der *Alpwirtschaft*, des jüngsten Zweiges der emmentalischen Landwirtschaft, gerechtfertigt. Die hiesigen Alpen liegen unter der Waldgrenze, und deshalb mußte das Weideland durch Waldrodungen errungen werden. Weil die mittelalterlichen Eigentümer Wälder nur an einzelne Herrschaftsangehörige oder an kleine Gruppen von solchen und nicht an gesamte Talschaften verliehen, unterblieb im Emmental die Bildung von markgenossenschaftlichem Alpbesitz. Entweder blieben die Alpen mit einzelnen Talgütern verbunden, oder sie standen im Erblehensbesitz eines einzelnen oder mehrerer zinspflichtiger Bauern. Die Alpen erscheinen in den Quellen nicht vor dem 13. Jahrhundert. Im 15. Jahrhundert ist von Rodungen zum Gewinn von Weideland die Rede.
Interessante Einblicke erhält der Leser im Zusammenhang mit dem Alpwesen in die staatliche Regelung des Verkaufs der Milchprodukte. Der Butterhandel war zwecks Versorgung der Stadt bis ins kleinste geregelt. Das führte dazu, daß die Sennen der Fettkäserei schließlich den Vorzug gaben, es sei denn, daß sie die Butter auf dem Schwarzen Markt zu hohen Preisen an den Mann zu bringen suchten. Solche Reglementierungen kannte man beim Käse nicht. Der grobgelochte Emmentaler Käse, den seit Mitte des 18. Jahrhunderts deutschbernische Händler auch im Ausland absetzten, wurde bald zur gesuchten Ware. Da auf dem Markt schwere Laibe begehrt waren, waren vor allem die großen Alpen in der Lage, den Anforderungen der Händler zu entsprechen. In der Folge verschwand die hauswirtschaftliche Herstellung kleiner Käse. Auf den Alpen wirkten nun Küher, denen die Alpen durch die Besitzer verpachtet wurden. Infolge des Übergangs zur Marktwirtschaft erforderte die Alpwirtschaft immer mehr Kapital, und der Besitz einer Emmentaler Alp galt bald als vorzügliche Kapitalanlage. So gingen immer mehr Alpen in die Hände kapitalkräftiger Berner Burger über, deren Zahl namentlich im 18. Jahrhundert ein beträchtliches Ausmaß erreichte. Den größten Umfang nahm der stadtbernische Besitz von Alpen in Röthenbach und Schangnau an. Eine Sonderheit des emmentalischen Alpwesens war das Küherwesen, das eine eingehende Schilderung erfährt.
Der Verfasser weist in seiner Untersuchung auf das besonders intensive *Verhältnis zwischen emmentalischer Landwirtschaft und Obrigkeit* hin. Dieses Verhältnis datiert erst aus der Reformationszeit, als mit der Säkularisierung der Klöster dem Staat zum Teil reicher Grundbesitz zufiel. Damit wurde der Staat

Obereigentümer oder Lehensherr von Wäldern, Allmenden, Bauernhöfen und Alpen. In der Frage der von altersher bestehenden freien Eigengüter im Emmental kommt Häusler zum Schluß, daß es im Emmental kein geschlossenes Gebiet mit freien Eigenhöfen im eigentlichen Sinne des Wortes gibt. Meist handelt es sich bei Eigengütern um frei gewordene Lehensgüter, die aus einer Zeit stammen, da die feudale Grundherrschaftsordnung einer starken Zerstörung ausgesetzt war. In Zeiten von Fehden und Kriegen sah sich der verschuldete Adel zum Verkauf seines Besitzes gezwungen, und Nutznießer solcher Versilberungen, die meist nicht verurkundet wurden, waren Städter oder Bauern. Das hatte auch zur Folge, daß der bernische Staat nur einen Bruchteil der ursprünglich vorhandenen grundherrlichen Lehensgüter erhielt.
In der Verwaltung der Lehensgüter machte die Obrigkeit vom Lehensrecht milden Gebrauch. Gegen die Zerstückelung der Lehen konnte die Obrigkeit nicht mit der nötigen Schärfe vorgehen, weil beim Bauer das Gefühl für die strikte Verfügungsgewalt des Lehensherrn über den Hof schon sehr geschwunden war. So herrschte auch bei Hofteilungen große Freiheit. Es entstanden Sproßbetriebe, die später selbständig wurden. Im 17. Jahrhundert wandte sich die Obrigkeit aber gegen die ungehemmte Teilung von Bauerngütern. Sie zeigte sich beunruhigt durch die Bevölkerungszunahme und befürchtete, Bauernhöfe könnten sich in «Taunergschickli» auflösen. Man zeigte sich nun an hablichen Bauern interessiert und suchte einer Verproletarisierung der Bevölkerung entgegenzuwirken. Später kam man aber wieder zur Einsicht, daß die Bevölkerungszunahme eine Teilung von Höfen fordere. Zu einer gänzlichen Freigabe konnte man sich aber nicht entschließen.
Auffallend ist die Wandlung der Meinung über die Wünschbarkeit einer möglichst zahlreichen Bevölkerung, die in einem Gutachten des Jahres 1761 zum Ausdruck kam. Danach stellt eine zahlreiche Bevölkerung den Reichtum eines Landes dar. Um diese ernähren zu können, drängte sich eine Aufteilung von großen Lehensgütern und Allmenden auf. Endlich drang bei der Obrigkeit die Meinung durch, daß große Güter nur aufgeteilt werden sollten, wenn das neue Gut eine Familie zu ernähren vermöge.
Schließlich untersucht Häusler auch das System der bäuerlichen Abgaben, die auch im 18. Jahrhundert trotz ihrer naturalwirtschaftlichen Herkunft für den Staatshaushalt von unverminderter Bedeutung waren. Auffallend ist, daß die Abgaben, soweit sie erhalten geblieben waren, willig entrichtet wurden und auch am Vorabend der Revolution keine Forderung nach Aufhebung laut wurde, obschon sich die Naturalgaben bald einmal als ernstes Hindernis für den landwirtschaftlichen Fortschritt erwiesen.

V. Allmend und Schachen

Es ist eine der eigentümlichen wirtschaftsgeschichtlichen Erscheinungen im Emmental, daß es in bestimmten Gegenden frühzeitig zur Auflösung der Allmend kam. Der Verfasser widmet den Verhältnissen der *Gütergemeinde,* von der auch im Emmental teilweise eine gemeinschaftsbildende Kraft ausging, und der Allmend sowie dem Schachenland, das ebenfalls als eine Art Allmend anzusehen ist, den letzten Abschnitt des zweiten Bandes. Er gestattet dem Leser hier tiefe und umfangreiche Einblicke in das Wesen der mittelalterlichen Dorf- und Flurgenossenschaft im allgemeinen und der Gütergemeinde im besonderen. Ein Charakteristikum der Gütergemeinde ist die Allmend. Allerdings besaß die Allmend- und Flurgenossenschaft im Emmental nicht entfernt die Bedeutung wie im dorfreichen flacheren Mittelland, und sie hat hier offensichtlich auch nie ihre volle Ausgestaltung erfahren. Bei der Zunahme der Bevölkerung seit dem 16. Jahrhundert waren diese Verbände wegen ihrer ungenügenden Organisation den steigenden Anforderungen, die auf eine bessere Bodennutzung tendierten, nicht mehr gewachsen. Die Tendenz ging auf Teilung der Allmend in Sondereigentum, was durch die topographische Lage des Emmentals besonders gefördert wurde. Man muß in der Aufteilung der Allmend gleichsam den letzten Schritt einer Entwicklung sehen, die Gemeinbesitz in Sondereigentum überführte. Die Teilung erfaßte früh das innere Hügelland des Emmentals, während die Dörfer jener Randzone, die dem Oberaargau und dem Aaretal benachbart sind, erst im 18. Jahrhundert durch die Ökonomen zur Teilung der Allmenden angeregt wurden. Die Teilungen gingen da, wo die Emmentaler Landsatzung Geltung hatte, mit Ausnahme der Enklave Huttwil-Eriswil, schon im 16. Jahrhundert vor sich. Im Amt Signau fanden die meisten Teilungen im 17. Jahrhundert statt. Im Amt Burgdorf, das eine Mittelstellung einnimmt, ist ein unterschiedliches Verhalten feststellbar. Bei den Teilungen in der Landschaft Emmental bildete vor allem der Besitz eines Hofes die Grundlage; hier wurden die besitzlosen Tauner (Leute ohne Landbesitz) für den ihnen bisher gestatteten Weidgang auf der Allmend höchstens durch etwas Pflanzland entschädigt. Dagegen ging man im Amt Signau bei der Teilung von Häusern oder Haushaltungen aus. Als im Gebiet des Emmentals auch noch das Schachenland der Aufteilung anheimfiel, hatten die Gütergemeinden ihre Grundlage verloren, so daß sie meist ganz verschwanden, wodurch das Land erst eigentlich zum Einzelhofgebiet wurde, das es ursprünglich in dieser ausschließlichen Art nicht gewesen ist. Häusler stellt hier fest, daß die Allmendteilungen im Emmental im großen und ganzen in den fünf emmentalischen Ämtern mit weni-

gen Ausnahmen vor sich gegangen sind, bevor die im Jahre 1759 gegründete bernische Ökonomische Gesellschaft sich theoretisch für Allmendteilungen einsetzte. Das Emmental war für sie das sprechende Beispiel.

Das Verschwinden der Gütergemeinde hatte, wie Häusler darlegt, neben der rein betriebstechnischen Seite für die Weiterbildung des Gemeindewesens im Emmental eine große Bedeutung. Als nämlich im letzten Drittel des 17. Jahrhunderts die Bildung der Burger- und Heimatgemeinde abgeschlossen wurde, mußte man überall, wo Allmendgenossenschaften den Charakter eines lebensfähigen, kräftigen Verbandes eingebüßt hatten, bei Schaffung der ländlichen Burgergemeinde auf das Kirchspiel zurückgreifen. Auf diese Weise entstanden die für das Emmental vielfach typischen großräumigen Gemeinden.

Überraschende und wenig bekannte Ergebnisse legt der Verfasser mit der Untersuchung über die *Schachensiedlung* vor. Er stellt diese Siedlungen im Uferdickicht von Emme und Ilfis in den gleichen Zusammenhang wie die Rodung des Hochwaldes und die Allmendteilung, durch die schlecht genutztes Weideland einer intensiveren Nutzung erschlossen werden sollte: Die Landnot, die infolge einer Bevölkerungsvermehrung seit dem 16. Jahrhundert und der Verhinderung des Reislaufs immer akuter wurde, war es, die bewirkte, daß man zur Besiedlung der bisher unberührten Talgründe der Hauptflüsse des Emmentales schritt. Es waren landlose Taglöhner und arme Handwerksleute, die das sogenannte «Schachenland», die Uferstreifen der Flüsse, rodeten und sich hier in Dauersiedlungen niederließen. Ihr Vorgehen entsprang dem tiefen bäuerlichen Wunsch, ein eigenes Haus und eigenen Boden zu besitzen. Hier nahmen die Schachenleute den Kampf gegen die Wildnis, gegen den Fluß, aber auch gegen die Bauern und nicht zuletzt gegen die Obrigkeit auf. Da das Roden des Ufergehölzes das natürliche Flußufer in Gefahr brachte und die Überschwemmungsgefahr bei Hochwasser erhöhte, nahm die Obrigkeit nämlich alsbald den Kampf gegen diese eigenmächtigen Rodungen auf, wobei sie sich auf den Standpunkt stellte, daß Uferland, der sogenannte «Reisgrund», der größeren Flüsse staatliches Eigentum sei. «Schachen» wurde das Land genannt, das den äußeren Rand des dem Kulturland zugewendeten Ufergehölzes bildete. Seit je hatten die Schachen den Anstößern als Gemeindeweide und Holzlieferant gedient, wobei aber als ungeschriebenes Gesetz Rodungsverbot bestand.

Die Schachenrodungen gehen bis auf den Beginn des 15. Jahrhunderts zurück, wieder ein Hinweis dafür, daß man sich im Emmental schon damals gezwungen sah, vorhandene Landreserven in Kulturland zu verwandeln. Auch hier setzte zur intensiveren Nutzung des Bodens die Entwicklung ein, die Gemeindeland nach und nach in Sondereigentum verwandelte. Bereits 1432 ist von

einem Schachengüetli im Gohlgraben, einem Nebental der Ilfis, die Rede. Erst 1526 finden wir dann im Emmenschachen der Herrschaft Brandis Schachenhäuser. Festgehalten werden darf, daß die Schachensiedlung in den Seitentälern der Ilfis und Emme schon im 15. Jahrhundert begann, daß aber die ersten Schachenhäuser an diesen Flüssen erst um 1526/30 feststellbar sind. Die Obrigkeit zog die Schachensiedler vor Gericht, belegte sie für die Rodungen mit Zins, und für die Zukunft behielt sich der Berner Kleine Rat die Bewilligung neuer Rodungen vor; ferner wurden die Siedler sowie die anstoßenden Bauern bei Hochwasser zur Abwehr und zum Schwellenbau verpflichtet. Die vorhandenen Schachengehölze waren zu schonen, um einen natürlichen Uferschutz zu bewahren. Schließlich hatten die Empfänger des Schachens – oft waren es auch Korporationen – an der betreffenden Uferstrecke die Schwellenpflicht zu übernehmen. Im Oberemmental wurde es Ende des 17. Jahrhunderts zur Regel, dem einzelnen Anstößer den Schachen bis zur Schwelle gegen Übernahme der Schwellenpflicht zu überlassen. Wo der Schachen an Schachensiedlungen vergeben wurde, bildeten sich infolge der Schwellenpflicht eigentliche Schachen- und Schwellenkorporationen. Verschiedene Umstände erheischten die Aufstellung von Nutzungsreglementen. Um einen besseren Uferschutz zu erreichen, gab die Obrigkeit einen Teil des verliehenen Landes zum Anbau frei. Vor allem aber wurde das dem Fluß am nächsten gelegene Gebiet für den Holzaufwuchs bestimmt. Zum Schluß macht der Verfasser die Feststellung, die man häufig zu wenig bedenkt, daß die früheren Schachensiedlungen Stätten der Armut waren, während heute die Schachendörfer zu hablichen Siedlungen geworden sind, die die älteren Dörfer überflügelt haben. Das Elend der «Schächeler» war die Folge der Aufteilung der Allmenden, welche im Emmental die Reichen reicher und die Armen ärmer machte. Es wolle scheinen, so schreibt Häusler, «als ob in keinem andern bernischen Landesteil zwischen Reich und Arm ein so großer Abstand geherrscht hätte. Das Elend der ‹Schächeler› war der Preis, den das Emmental für seine blühende Einzelhofwirtschaft zu bezahlen hatte».

Die Entwicklung von der armen Schachensiedlung zum blühenden Dorf begann erst im 19. Jahrhundert, als ein neues Talstraßennetz und der Eisenbahnbau diese Siedlungen dem Verkehr erschloß und damit ihre wirtschaftliche Blüte ermöglichte.

Ein letztes Kapitel seines Werkes widmet der Verfasser dem sozialen Gegensatz zwischen *Bauer und Tauner*. Er knüpft an jene Gütergemeinden an, welche sich bis in die Gegenwart zu behaupten vermochten und die sich im 17. und 18. Jahrhundert gänzlich in Kämpfe zwischen Bauern und Taunern ver-

wickelten. Es war dies die Folge der Scheidung der Landbewohner in zwei Hauptgruppen, in die Grundbesitzer und die Landlosen, die Taglöhner (Tauner), die sich seit Mitte des 16. Jahrhunderts ergab. Die Landlosen datieren aus einer Zeit, als keine Landreserven zur Beschaffung neuer Gehöfte mehr zur Verfügung standen. Später unterschied man in den Dörfern eine Viergliederung des Bauernbetriebes, je nach Größe des Betriebes und der Kuhzahl. An letzter Stelle stand der Geißenbauer mit seinem «Taunergschickli». Diese kleinen, armseligen Gehöfte hatten, auch wenn sie in ganzen Siedlungen auftraten, ihre besonderen Standorte, so auf minderwertigem Gemeindeland, wie eben dem Schachen, auf geeigneten Allmendstücken oder am Rand von Wäldern. Die Vermehrung der Tauner im 17. Jahrhundert auferlegte den Gemeinden, d. h. den Hofbesitzern, große Armenlasten, was gerne zur Einengung der Tauner durch die Bauern führte. Gegen diese Ausschließungstendenzen mußte sich aber der Staat wenden, der sich seit der Reformation besonders für das Los der Armen einsetzte und die Gemeinden zu Fürsorgeleistungen anhielt. Durch die Armennot im 17. Jahrhundert gezwungen, erließ die Obrigkeit mehrere «Bettelmandate». Zwei von ihnen führten zum unverlierbaren, persönlichen Heimatrecht und schufen damit die Grundlage zur ländlichen Burgergemeinde. In dieser umfaßte nun die Gütergemeinde, wo sie noch erhalten war, einen festumrissenen Kreis von Leuten. Falls sie ihre Aufgaben aus der Nutzung der Allmend bestritt, wurde sie im 18. Jahrhundert zum öffentlich-rechtlichen Verband, wo bei der Berücksichtigung von Rechten und Pflichten an der Allmend nicht nur Besitzer, sondern die gesamte Burgergemeinde als Hauptberechtigte in Erscheinung traten. Damit tut der Verfasser einen Blick auf eine Selbstverwaltungs-Körperschaft, deren Behandlung dem dritten Band seines Werkes vorbehalten ist.

Unser Streifzug durch das Werk Fritz Häuslers, dem bei der Fülle der dargelegten Probleme und Erkenntnisse notwendigerweise etwas Willkürliches anhaftet, mag dem an ernster und gewissenhafter Geschichtsforschung interessierten Leser einen Begriff gegeben haben von der Leistung des Verfassers für die Erforschung der Geschichte des Emmentals und der Politik des alten Bern. Dafür verdient er höchste Anerkennung. Am Leser ist es nun, der in diesem knappen Überblick aufgezeigten Spur zu folgen und auf eigene Faust im Werk Häuslers auf seine Entdeckungsfahrt zu gehen. Er wird sicher nicht enttäuscht werden.